

Satzung der Weizenbierfreunde '95 Ochsenburg e.V.

§ 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Weizenbierfreunde '95 Ochsenburg e.V. und hat seinen Sitz in Zaberfeld - Ochsenburg.

§ 2. Zweck

Zweck des Vereines ist:

- Die Pflege der Kameradschaft und des geselligen Beisammenseins,
- Die Stärkung der deutschen Brauereien angesichts eines offenen globalen Marktes,
- Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist auch die Verbundenheit der Mitglieder zu fördern. Dies geschieht durch Hilfe füreinander und durch kulturelle Veranstaltungen und Interessenkreise.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3. Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- aktive Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

Mitglied kann jede Person werden. Es dürfen keine Personen unter 18 Jahren aufgenommen werden. Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muß, entscheidet die Vorstandschaft zusammen mit dem Ausschuß. Eine Ablehnung muß nicht begründet sein. Gegen die Ablehnung ist das Rechtsmittel der Berufung zur Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Ausschuß zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, können aber von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 4. Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied verpflichtet sich den Verein durch angemessene Arbeitsdienste zu unterstützen. Jedes Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr von 50 EUR zu entrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Jedes Mitglied hat das Recht das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Kleidungsstücke und alle anderen Gegenstände welche mit dem Vereinsnamen bzw. einer Abkürzung des Vereinsnamens versehen sind, bleiben Eigentum des Vereins und dürfen nur von Vereinsmitgliedern und deren Familienangehörigen verwendet werden. Die benannten Gegenstände müssen – auf Verlangen des Vorstandes – nach Ende der Mitgliedschaft an den Verein zurückgegeben werden. Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod,
- durch Austritt,
- durch Ausschluß.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Beitragsrückstand von mehr als 1 Jahr,
- grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung,
- unehrenhaftes oder Vereinsschädigendes Verhalten,
- Desinteresse am Vereinsleben.

Über den Ausschluß entscheidet der Ausschuß. Der Ausschluß erfolgt mit sofortiger Wirkung.

§ 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Vorstand,
- Ausschuß,
- Mitgliederversammlung.

§ 7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassier

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihm obliegt die Führung des Vereins. Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dem Kassier obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 8. Ausschuß

Der Ausschuß besteht aus:

- dem Gesamtvorstand
- sowie 8 Ausschußmitglieder

Der Ausschuß beschließt in den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten, sonst steht er dem Vorstand beratend zur Seite. Seine Mitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

§ 9. Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung muss schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen erfolgen. Anträge müssen schriftlich und eine Woche vor der Versammlung eingereicht sein.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- die Entgegennahme der Jahresberichte,
- die Entlastung,
- die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder,
- die Festsetzung des Beitrags,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen; er muss dies tun, wenn ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienen erforderlich.

§ 10. Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation zugeführt.

§ 11. Geschäftsjahr